

VERORDNUNG (EG) Nr. 1655/94 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1296/94⁽⁴⁾, werden den Marktbeteiligten bestimmte
Mengen Butter aus öffentlichen Beständen zur Verfügung
gestellt und vor allem zur Festsetzung der Mindestpreise
der zur Ausfuhr bestimmten verarbeiteten bzw. unverar-
beiteten Butter Ausschreibungen eröffnet. Gemäß
Artikel 1 derselben Verordnung muß die zum Verkauf
angebotene Butter von der betreffenden Interventions-
stelle vor dem 1. Juli 1991 eingelagert worden sein.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Angesichts der Entwicklung der Butterbestände und der
verfügbaren Mengen sollten sich diese Verkäufe auf Butter
beziehen, die vor dem 1. Januar 1992 eingelagert worden
ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91
wird der „1. Juli 1991“ durch den „1. Januar 1992“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 11. 1991, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 26.